

**Selbsterklärung**

**für die Lieferung von Abfällen oder Reststoffen zur Kraftstofferzeugung**

|  |  |
| --- | --- |
| Erzeugungsort: |  |
| Straße: |  |
| PLZ, Stadt: |  |
| Land: |  |
|  |  |
| **zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001.**  |
| Empfänger: |  |
| Kontrakt-/Vertragsnummer:Menge an Abfällen/Reststoffen\*: t pro Monat und/oder t pro Jahr(Zutreffendes bitte ankreuzen) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** | [ ]  | Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 / RED III.  |
|  |  | Die Abfälle oder Reststoffe stammen nicht von landwirtschaftlichen Flächen und daher nicht direkt aus der Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 (2) (z. B. Ernterückstände). |
| **2** | [ ]  | Bei dem gelieferten Material handelt es sich um Reststoffe aus der Verarbeitung von Biomasse aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder der Aquakultur (z. B. Gülle). |
| **3** | [ ]  | Der Abfall bzw. Reststoff ist durch folgenden Prozess entstanden: |
|  |  |  |
|  |  |  |
| **4** | [ ]  | Bei der Lieferung handelt es sich um folgende Abfälle bzw. Reststoffe\*\*:Bitte jeden gelieferten Abfall bzw. Reststoff auflisten und ggf. den Abfallschlüssel angeben. Bei tierischen Nebenprodukten muss die jeweilige Kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 angegeben werden. |
| **5** | [ ]  | Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinär­bescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt. |
| **6** | [ ]  | Die jeweiligen Abfälle und Reststoffe stammen ausschließlich vom Erzeuger, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und wurden nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf. |

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die rele­vanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beob­achtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durch­führung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der Abfallerzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rück­verfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden. Bei begründeten Zweifeln an der Beschaffenheit der deklarierten Abfälle und Reststoffe ist der Auditor berechtigt, Proben zu entnehmen und von einem unabhängigen Labor analysieren zu lassen.

*Ort, Datum* *Unterschrift*

\*Gesamtmenge an gelieferten Abfällen/Reststoffen (nachhaltig) im Mittel der letzten 12 Monate

\*\*Bei Lieferungen von Altspeisefetten und -ölen geben Sie bitte an, ob es sich um Altspeisefette und -öle auf tierischer oder pflanzlicher Basis handelt.

REDcert-EU-Selbsterklärung für Abfall und Reststoffe

©REDcert

Vers. 4.0 Datum: 01.07.2023

Datum: 18.11.2024 Datum: 01.07.2023